

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/15 15Os113/95, 5Ob275/07p, 8Ob168/08a, 5Ob120/10y, 5Ob252/12p, 7Ob218/14f, 5Ob257/15b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1996

Norm

ABGB §974

Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der Bitleihe nach§ 974 ABGB setzt voraus, dass die Dauer des Gebrauchs nicht bestimmt und dass der Vertragsgegenstand gegen jederzeitigen Widerruf unentgeltlich überlassen worden ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 113/95

Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 113/95

- 5 Ob 275/07p

Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 275/07p

Vgl auch; Beisatz: Ein Prekarium liegt nur dann vor, wenn weder die Dauer noch die Absicht des Gebrauchs bestimmt wurden. (T1)

- 8 Ob 168/08a

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 168/08a

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 120/10y

Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 120/10y

Beisatz: Das kennzeichnende Merkmal einer Bitleihe iSd § 974 ABGB besteht darin, dass keine Verbindlichkeit des Verleiher zur Gestattung des Gebrauchs besteht, weder die Dauer des Gebrauchs noch die Absicht des Gebrauchs bestimmt werden und die Überlassung im Wesentlichen unentgeltlich erfolgt. (T2)

Beisatz: Die Frage, ob aus der Übernahme bestimmter Aufwendungen auf die Begründung eines anderen Rechtsverhältnisses als einer bloßen Bitleihe geschlossen werden kann, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. (T3)

- 5 Ob 252/12p

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 252/12p

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verneinung eines Prekariums, wenn das Vereinbarungsgefüge als entgeltlich zu qualifizieren ist. (T4)

- 7 Ob 218/14f

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 218/14f

Auch

- 5 Ob 257/15b

Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 257/15b

Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083418

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>